

über die **öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft der Gemeinde Hesel (FIN HES/02)** am Dienstag, 06.11.2012 in 26835 Hesel, **Rathausstraße 14 (Rathaus, Sitzungszimmer)**

Beginn: 18:03 Uhr, Ende: 20:45 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitzende

Anita Berghaus

Mitglieder

Lars Dominik

Jasmin Kunstreich-Heinrichsdorff

Melanie Nonte

Anja Schuberth

Von der Verwaltung

Bernhard Müller

Uwe Themann

Protokollführer

Joachim Duin

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 04.07.2012
5. Erlass einer Hebesatzung für die Haushaltsjahre 2013 - 2015
Vorlage: HES/009/2012
6. Jahresrechnung 2010;
hier: Beschluss über die Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
Vorlage: HES/019/2012
7. Richtlinie für die Aufnahme von Krediten
Vorlage: HES/020/2012
8. Haushalt 2013
- 8.1. Haushaltssicherungskonzept 2013
Vorlage: HES/021/2012
- 8.2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013
Vorlage: HES/022/2012
9. Informationen und Anfragen
10. Einwohnerfragen zu abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Gemeindeangelegenheiten
11. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Frau Berghaus eröffnet die Sitzung um 18:03 Uhr und begrüßt die Anwesenden.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit werden keine Einwendungen erhoben. Frau Berghaus stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Frau Berghaus stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 04.07.2012

Frau Berghaus lässt über die Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft am 04.07.2012 abstimmen.

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft am 04.07.2012 wird genehmigt.

5 Erlass einer Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2013 - 2015

Vorlage: HES/009/2012

Herr Dominik sieht in der geplanten Anpassung der Realsteuerhebesätze eine große Belastung für die Gewerbesteuerzahler in der Gemeinde Hesel und erkundigt sich nach der Verträglichkeit der Erhöhung für die Privathaushalte. Herr Müller verweist auf die Beschlussvorlage und erläutert, dass die Anpassung der Grundsteuerhebesätze um 20 Punkte für über 97 % der Privathaushalte zu einer jährlichen Mehrbelastung von durchschnittlich 12,18 € führen würde.

Frau Nonte verweist in diesem Zusammenhang auf die Auswirkungen der Hebesatzanpassungen auf den Finanzausgleich. Ohne eine Anpassung hat die Gemeinde Hesel trotz fehlender Erträge höhere Aufwendungen zu leisten.

Herr Dominik beantragt laut Beschlussvorschlag abzustimmen.

Bei zwei Enthaltungen fasst der Ausschuss einstimmig folgende Empfehlung:

Beschluss:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hesel (Hebesatzsatzung 2013 bis 2015 – Hesel)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7.12.2011 (BGBl. I S. 2592) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Hesel am xx.xx.2012 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Hesel wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |

2. Gewerbesteuer

340 v. H.

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hesel, den xx.xx.2012

Gemeinde Hesel Der Gemeindedirektor

6 Jahresrechnung 2010;

hier: Beschluss über die Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten

Vorlage: HES/019/2012

Herr Dominik beantragt laut Beschlussvorschlag abzustimmen.

Ohne weitere Aussprache fasst der Ausschuss einstimmig folgende Empfehlung:

Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 wird beschlossen. Dem Hauptverwaltungsbeamten wird für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

7 Richtlinie für die Aufnahme von Krediten

Vorlage: HES/020/2012

Herr Dominik begrüßt den vorgelegten Entwurf der Verwaltung grundsätzlich, ist aber der Meinung, dass nicht der Hauptverwaltungsbeamte (Gemeindedirektor) sondern zumindest der Verwaltungsausschuss über die Aufnahme von Investitionskrediten entscheiden sollte.

Herr Duin erläutert, dass die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten durch eine Änderung der alten Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Rat auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen wurde.

Herr Müller ergänzt, dass der Rat den Handlungsspielrahmen des Hauptverwaltungsbeamten durch den Erlass der Haushaltssatzung mit Beschluss über die Höhe der Kreditermächtigung setzen würde. Ohne eine politische Beteiligung in Form eines Ratsbeschluss ist der Hauptverwaltungsbeamte also nicht berechtigt Kredite auszunehmen.

Herr Dominik beantragt über die Sitzungsvorlage abzustimmen mit der Änderung, dass über die Aufnahme von Investitionskrediten nicht der Hauptverwaltungsbeamte sondern der Verwaltungsausschuss entscheiden soll.

Frau Kunstreich-Heinrichsdorf gibt zu bedenken, dass dies zu doppelten Beschlüssen führen würde. Der Rat würde zunächst über die Kreditermächtigung im Rahmen der Haushaltssatzung beschließen und anschließend müssten Beschlüsse im Verwaltungsausschuss über die Kreditaufnahme getroffen werden. Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist der Hauptverwaltungsbeamte in jedem Fall verpflichtet das wirtschaftlichste Kreditangebot anzunehmen. Insofern spricht nichts gegen eine Kreditaufnahme durch den Hauptverwaltungsbeamten.

Herr Dominik zieht nach kurzer Aussprache seinen Antrag zurück.

Frau Berghaus beantragt laut Beschlussvorschlag abzustimmen.

Bei drei Enthaltungen fasst der Ausschuss einstimmig folgende Empfehlung:

Beschluss:

Verwaltungsrichtlinie für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten der Gemeinde Hesel (Kreditrichtlinie)

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 2 und 120 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am xx.xx.2012 folgende Richtlinien aufgestellt, nach denen die Verwaltung geführt werden soll:

Teil 1 Grundsätze

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG) sowie zur Liquiditätssicherung (§ 122 NKomVG). Grundlage ist der Runderlass des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 22.10.2008 zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften.

Teil 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2 Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3 Kreditaufnahme

Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).

Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung von dem Gemeinderat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.

Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

§ 4 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

Der Gemeinde sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden. Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Kommune ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt.

Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen.

§ 5 Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Gemeinderat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 6 Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Gemeinderat.

§ 7 Unterrichtung

Der Gemeinderat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen halbjährlich zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

Teil 3 Kredite für Umschuldung

§ 8 Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9 Kreditaufnahme

Die Umschuldung von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung von dem Gemeinderat beschlossenen und der im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsermächtigungen zulässig. Ein außer- bzw. überplanmäßiger Umschuldungsbedarf bedarf der Bewilligung (§ 117 NKomVG). Es besteht keine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (§ 115 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG). Darüber hinaus dürfen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung auch Kredite umgeschuldet werden (§ 116 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG)

Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

§ 10 Anforderungen

Auf Umschuldungen finden die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.

Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

Über Umschuldungen ist der Gemeinderat spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Teil 4

Kredite zur Liquiditätssicherung

§ 11

Definition

Liquiditätskredite im Sinne dieses Abschnitts sind Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Bankverbindlichkeiten, insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Zu dieser Kreditart gehört auch die Inanspruchnahme von Krediten innerhalb des Zahlungsverbandes mit der Samtgemeinde Hesel und den übrigen Mitgliedsgemeinden nach § 3 der Vereinbarung über die gemeinsame Bewirtschaftung der Liquiditätskredite und der Geldanlage gem. § 98 Abs. 7 NKomVG.

§ 12

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung von dem Gemeinderat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Die Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Wirksamwerden der neuen Haushaltssatzung und auch für einen in der neuen, noch nicht wirksamen Haushaltssatzung höher festgesetzten Höchstbetrag, soweit er nicht der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedarf.

Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

Teil 5

Verfahren

§ 13

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Umschuldungen im Sinne von Abschnitt 2 und 3 dieser Richtlinie liegt beim Hauptverwaltungsbeamten.

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung im Sinne von Abschnitt 4 dieser Richtlinie liegt beim Hauptverwaltungsbeamten. Der Hauptverwaltungsbeamte ist berechtigt, die Samtgemeinde Hesel zu ermächtigen, am Kreditmarkt bis zu dem in der Haushaltssatzung durch den Gemeinderat festgelegten Höchstbetrag (§ 122 Abs. 1 NKomVG) Liquiditätskredite aufzunehmen. Bei der Inanspruchnahme eines solchen Liquiditätskredites als Festbetragskredit ist das Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde herzustellen.

Teil 6

Schlussvorschriften

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Hesel, den xx.xx.2012

Gemeinde Hesel

Der Gemeindedirektor

Uwe Themann

8 Haushalt 2013

8.1 Haushaltssicherungskonzept 2013

Vorlage: HES/021/2012

Herr Themann erläutert dass die Gemeinde Hesel ihren Haushalt für das Jahr 2013 nicht ausgleichen kann. In diesem Fall ist die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gesetzlich vorgeschrieben. Inhaltlich verweist Herr Themann auf die vorliegende Beschlussvorlage.

Herr Dominik kann nicht verstehen, warum der Jahresabschluss 2011 noch nicht aufgestellt, die Eröffnungsbilanz noch nicht fertig gestellt und die Anlagenbuchhaltung noch nicht in Betrieb genommen wurde.

Herr Müller antwortet, dass die personellen Kapazitäten in der Verwaltung sehr angespannt sind. Die Vorarbeiten für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz waren durch Herrn Stromann bereits sehr weit vorangeschritten. Im Rahmen einer sehr spät durch den Landkreis Leer durchgeführten Informationsveranstaltung wurde, durch die mit der Prüfung der Eröffnungsbilanzen beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mitgeteilt, dass sehr viel höhere Anforderungen an die Dokumentation der Bewertung des Anlagevermögens gestellt werden als bisher von den kreisangehörigen Gemeinden angenommen. Dies hatte eine vollständige Neubewertung der Gebäude zur Folge. Die Gebäudebewertung konnte in der Zwischenzeit fast vollständig abgeschlossen werden. Die Bewertung des Infrastrukturvermögens steht noch aus. Anfang 2013 ist mit einer personellen Verstärkung in der Anlagenbuchhaltung durch eine Teilzeitkraft zu rechnen. Dann wird zunächst die Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde aufbereitet und anschließend die Vermögensbewertung der Mitgliedsgemeinden vorangetrieben. Ohne die geprüfte Eröffnungsbilanz ist derzeit weder eine Inbetriebnahme der Anlagenbuchhaltung noch ein Jahresabschluss 2011 möglich.

Herrn Dominik missfallen die Angaben im Haushaltssicherungskonzept zur Ausgangslage der Gemeinde Hesel.

Herr Müller entgegnet, dass diese die Realität widerspiegeln. Der Fehlbetrag im Haushalt der Gemeinde resultiert fast ausschließlich aus den hohen Umlagen.

Auf Nachfrage von Frau Nonte erläutert Herr Duin, dass die im Haushaltssicherungskonzept vorgesehenen Maßnahmen durch den Beschluss über das Haushaltssicherungskonzept nicht automatisch umgesetzt werden. Die einzelnen Maßnahmen müssen im kommenden Jahr in

den jeweiligen Fachausschüssen beraten werden. Ob und inwieweit eine Umsetzung der Maßnahmen erfolgt zeigt sich erst dann. Mit dem Beschluss des Haushaltssicherungskonzepts wird keine Satzung geändert.

Frau Nonte merkt an, dass sich ihre Fraktion noch nicht über eine Erhöhung der Hundesteuer beraten habe.

Frau Kunstreich-Heinrichsdorf bereiten eine Erhöhung der Grundsteuer und der Hundesteuer zusammen „Bauchschmerzen“. Ihrer Meinung nach würde dies die Bürger zu hoch belasten.

Herr Dominik beantragt die Abstimmung über die Vorlage mit der Änderung, dass die Maßnahme „Erhöhung der Hundesteuer“ gestrichen wird.

Ohne weitere Aussprache fasst der Ausschuss einstimmig folgende Empfehlung:

Beschluss:

Die in der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage genannten Konsolidierungsmaßnahmen werden als Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016 beschlossen. Die Maßnahme 2013.04 Erhöhung der Hundesteuer wird ersatzlos gestrichen.

8.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013

Vorlage: HES/022/2012

Herr Müller erläutert, dass dem Ausschuss in diesem Jahr kein vollständiger Haushaltsplan vorgelegt wurde. Es wurde auf Grundlage der Beschlüsse in den Fachausschüssen ein Gesamtergebnis- und -finanzplan 2013 aufgestellt. Aus diesem Zahlenwerk wird nach erfolgter Beratung im Finanzausschuss ein vollständiger Haushaltsplan erarbeitet und den Ratsmitgliedern zeitnah zur Verfügung gestellt.

Anmerkung des Protokollführers:

Der Haushaltsplan 2013 wurde am 07.11.2012 elektronisch zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsausschusses am 08.11.2012 bereitgestellt. Der schriftliche Haushaltsplan wurde den Beigeordneten am 08.11.2012 während der VA-Sitzung überreicht und den übrigen Ratsmitgliedern zeitnah zugestellt.

Herr Dominik erkundigt sich, warum die Gemeinde Hesel für die Gemeinde Brinkum die Restaurierung des archäologischen Fundes übernehmen soll.

Herr Themann erklärt, dass die Gemeinde Hesel den archäologischen Fund von der Ostfriesischen Landschaft übernehmen kann, wenn die Restaurierung durch die Gemeinde erfolgt. Im Rahmen des Projektes Bürgerarbeit „Verbesserung der archäologischen Ausstellung in der Villa Popken“ macht eine Übernahme des in Brinkum gefunden Kulturgutes durchaus Sinn.

Frau Kunstreich-Heinrichsdorf berichtet, dass sich der Bauausschuss für die Maßnahme ausgesprochen habe. Ein so seltenes und bedeutsames Kulturgut sollte man nicht so einfach weggeben.

Auch Frau Nonte spricht sich für eine Übernahme des Fundes aus. Wenn die Gemeinde nun nicht handelt, dann wird der Fund an ein anderes Museum übergeben und ist für immer „verloren“.

Herr Dominik erkundigt sich in diesem Zusammenhang über die Versicherung der archäologischen Ausstellung in der Villa Popken.

Herr Müller sagt die Klärung der Angelegenheit zu.

Auf Anfrage von Herrn Dominik teilt Herr Duin mit, dass für die Unterhaltung des Ostfrieslandwanderweges im Bereich zwischen der Straße Knippelkamp und dem Dorfplatz ein Zuschuss an die Samtgemeinde (Eigentümerin des Wanderweges) eingeplant wurde.

Herr Themann berichtet, dass die Samtgemeinde den Wanderweg auf einer Strecke von insgesamt 6 km durch entsprechende Unterhaltungsmaßnahmen instand setzen möchte. Hiervon entfällt ein Teil von 4 km auf das Gebiet der Gemeinde Hesel.

Herr Dominik regt an für die Instandsetzung der Köhlerhütte beim Forsthaus im Heseler Wald einen Betrag in Höhe von 10.000 € in den Haushalt einzuplanen. Für die Anschaffung von Bänken für die Klosterstätte sollten zusätzlich 3.000 € bereitgestellt werden. Daneben sein eine Unterhaltung des Denkmals an der Friedewaldstraße mit in Betracht zu ziehen.

Frau Kunstreich-Heinrichsdorf gibt zu bedenken, dass angesichts des zuvor beschlossenen Haushaltssicherungskonzepts die finanzielle Lage der Gemeinde Hesel weitere freiwillige Aufwendungen nicht hergibt. Diese wären nur durch entsprechenden noch höhere finanzielle Belastungen der Bürger zu realisieren.

Frau Nonte regt an, dass die Bänke bei der Klosterstätte durch Spenden beschafft oder durch die Berufsbildenden Schulen günstig hergestellt werden könnten.

Frau Nonte bittet um Ergänzung der Auflistung der Erträge und Aufwendungen um die nicht im Gemeindehaushalt vorkommenden Arten.

Anmerkung des Protokollführers:

Die Übersicht wurde ergänzt und in die Sitzungsvorlage HES/022/2012/1 eingearbeitet.

Herr Dominik beantragt, dem Verwaltungsausschuss den Beschluss über den Haushaltsplan 2013 zu empfehlen.

Ohne weitere Aussprache fasst der Ausschuss einstimmig folgende Empfehlung:

Beschluss:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.509.400,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.584.900,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.358.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.381.900,00 Euro

11 Schließung der Sitzung

Frau Berghaus bedankt sich für die Teilnahme und schließt die Sitzung um 20:45 Uhr.

Fachausschussvorsitzende

Gemeindedirektor

Protokollführer

Anita Berghaus

Uwe Themann

Joachim Duin